



## AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES VOM AUGUST 2009

Mit ihrem **Fraktionsauftrag** verlangte die SP die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2010 bis 2013 für den Kanton und die 10 grössten Gemeinden darzulegen (GRP 2013/14, S. 848) Der Grosse Rat hat den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung überwiesen (GRP 2014/15 S. 117 und 158). Die Berechnungen umfassen die Steuerjahre 2010 bis 2012 und die nachfolgenden Revisionspunkte:

- ▶ Erhöhung der Kinderabzüge und des Abzugs für die Kinderbetreuungskosten
- ▶ geänderte Vermögenssteuer (Steuersatz und Steuerfreibeträge)
- ▶ Reduktion des Gewinnsteuersatzes von progressiv 7% auf proportional 5.5%

Die Ausfälle der **Einkommenssteuer** sind gemäss Auftrag nach den Bruttoeinkommen über 300'000, über 150'000, über 80'000 und bis 80'000 aufzugliedern; massgebend für die Zuweisung in die Einkommenskategorien ist das Steuerjahr 2010. Die Entlastung ist in der Gruppe insgesamt und pro Steuerpflichtigen betragsmässig und in Prozent der Steuerleistung aufzuzeigen, wobei bei der untersten Gruppe nur die Pflichtigen mit einer Steuerleistung berücksichtigt werden können, da andernfalls die Durchschnittswerte verfälscht werden. Die Kinderabzüge und die Kinderbetreuungskosten können nur gemeinsam ausgewertet werden, weil nur dadurch die Progressionswirkung der höheren Abzüge berücksichtigt werden kann. Weil in der Einkommenssteuer nur die Kinderabzüge und die Kinderbetreuungskosten geändert haben, wird zusätzlich eine Auswertung erstellt bezogen auf Steuerpflichtige mit einem Kinderabzug. Damit kann klarer aufgezeigt werden, wie hoch die konkreten Entlastungen der betroffenen Familien ausfallen.

Für die **Vermögenssteuer** fehlen entsprechende Vorgaben im Auftrag und Berechnungen in den Einkommenskategorien führen nicht zu sachlich richtigen Ergebnissen. Wie in der Einkommenssteuer sind auch in der Vermögenssteuer Gruppen zu bilden, wobei vom steuerbaren Vermögen auszugehen ist. Folgende Kategorien werden gebildet: steuerbares Vermögen über 50 Mio, über 10 Mio, über 1 Mio, über 500'000, über 200'000 und bis 200'000 Franken. Für die Auswertung sind die Pflichtigen, welche vor und nach der Revision ein steuerbares Vermögen von Null ausweisen, auszublenden, da andernfalls die Durchschnittswerte verfälscht werden.

Für die Auswirkungen der **Gewinnsteuerreduktion** werden im Auftrag keine Differenzierungen nach der Gewinnhöhe gefordert. Die verlangte Auswertung auch für die Gemeinden kann nicht geliefert werden, weil Gewinnschwankungen einzelner Unternehmungen eine Auswertung auf Gemeindeebene stark verfälschen würden und in einzelnen Gemeinden Rückschlüsse auf einzelne juristische Personen möglich wären, was mit dem Steuergeheimnis nicht zu vereinbaren ist. Die Auswirkungen der Gewinnsteuerreduktion werden auch nach Gewinnstufen aufgezeigt.